

HVBG-Info 18/1985 vom 19.09.1985, S. 0017 - 0019, DOK 186.1/017-BSG

Zulässigkeit der Berufung trotz Ausschluß bei Ursachenstreit (§ 150 Nr. 3 SGG, § 550 Abs. 1 RVO) - BSG-Urteil vom 31.01.1984 - 5a RKnU 7/82

Zulässigkeit der Berufung trotz Ausschluß bei Ursachenstreit (§ 150 Nr. 3 SGG, § 550 Abs. 1 RVO); hier: BSG-Urteil vom 31.01.1984 - 5a RKnU 7/82 -(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 31.01.1984 - 5a RKnU 7/82 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zulässigkeit der Berufung trotz Ausschluß bei Ursachenstreit:
Hat sich der Unfallversicherungsträger mit seiner Berufung in
erster Linie gegen seine Verurteilung zur Anerkennung eines
Wegeunfalls gewandt und unter Hinweis auf die widersprüchlichen
Angaben des Klägers ausdrücklich bestritten, daß die Durchtrennung
der Achillessehne mit den vom Kläger geschilderten Einwirkungen
auf dem Weg zur Arbeit in Zusammenhang gebracht werden könne, war
im Berufungsverfahren der ursächliche Zusammenhang einer
Gesundheitsstörung mit einem Arbeitsunfall (hier: Wegeunfall nach
§ 550 RVO) streitig und damit die Berufung nach § 150 Nr. 3 SGG
zulässig (vgl. BSG 1959-01-29 - 2 RU 273/56 = BSGE 9, 104, 106).